

Mittwoch den 29. Juli 1868.

Erkenntnis.

Mit gleichlautenden Erkenntnissen dieses Landesgerichtes vom 22. Mai 1868, Z. 7322, und des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 24. Juni 1868, Z. 11510, wurde die Weiterverbreitung der Nr. 115 der Zeitschrift „Novi Posor“ vom 2. Februar 1868 wegen des darin enthaltenen, den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a begründenden Artikels „Slike ic nozovi sabora“ auf Grund des § 36 P. O. verboten.

Wien, am 8. Juli 1868.

Der k. k. Präsident
Schwarz mp.

263—1)

Nr. 4824.

Rundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetz für das Jahr 1868 ist der Betrag von fünfzehntausend Gulden bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge

a) zur Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind; b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeträgen für Künstler, welche bereits Ersprießliches und Verdienstliches geleistet haben und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten, endlich

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbständigkeit erreicht haben, — verwendet werden soll.

Indem das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hierzu berechnete Kompetenz auszuüben, bezüglich der an bildende Künstler zu schließenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Stiftung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen und diesfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Sculptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik, aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls längstens

bis Mitte August d. J.

bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll, und
3. die Vorlagen der erwähnten Proben des Talentcs und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, daß es jedoch dem Bewerber frei steht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

(255—3)

Nr. 7122.

Rundmachung.

Nachdem die Catastral-Vermessungs-Operationen in den ehemaligen Kreisen: Bochnia, Jaslo, Rzeszow, Sandec, Tarnow und Wadowice des Königreiches Galizien, dann im Großherzogthume Krakau seit längerer Zeit beendet sind, die Berichtigung der, bei den diesfälligen Erhebungen fehlerhaft befundenen Aufnahms-Operate erfolgt ist und die hiefür entfallenden Nachbesserungskosten ausgemittelt und eingebracht worden sind, so werden jene Vermessungsbeamten welche sich bei der Catastral-Aufnahme in den genannten Kreisen Galiziens und im Krakauer-Gebiete während der Zeit vom Jahre 1844 bis 1854 als Inspectoren oder Geometer verwendet haben und zur Sicherstellung etwaiger Ersätze, Dienstes-Cautionen mittelst vinculirter 4- oder 5percentiger Staatsanlehens-Obligationen geleistet haben, aufgefordert, um die Freischreibung von derlei entweder ausschließlich für die benannten Landestheile Galiziens oder nur für einzelne bestandene Kreise dieses Landes und gleichzeitig auch für andere bereits vermessene Länder Oesterreichs vinculirter Staatsschuld-Verschreibungen, u. z. unter genauer Angabe der Merkmale der bezüglichen Cautioneffecten, hierorts einzuschreiten.

Wien, am 1. Juli 1868.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

(256—2)

Nr. 2620.

Rundmachung.

Zur Besetzung der ordentlichen Lehrkanzel für Statik und Mechanik (technische Mechanik und theoretische Maschinenlehre) am Brüner technischen Institute, mit welcher für den Professor der Rang nach der VII. Diätenklasse, dann der Jahresgehalt von 1600 fl. und nach 10- resp. 20jähriger, an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer Universität des Inlandes in dem Range eines ordentlichen Professors zurückgelegten Dienstzeit der Gehalt von 1800 fl. und 2000 fl. ö. W. verbunden ist, wird hiemit der neuerliche Concurss ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre Gesuche, versehen mit einem curriculum vitae und mit genauer Angabe ihrer selbstständigen wissenschaftlich-literarischen und praktischen Leistungen, insbesondere aber mit allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung und bereits geleisteten Dienste u. s. w. erforderlichen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Belegen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten.

Die in solcher Weise instruirten Gesuche sind längstens bis

Ende August 1868

an die Direction des k. k. technischen Instituts in Brünn einzusenden.

Hierdurch ist zugleich den bisherigen Bewerbern die Gelegenheit geboten, weitere Nachweise über ihre specielle, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechende Eignung für die erwähnte Lehrkanzel beizubringen.

Brünn, am 8. Juli 1868.

Von der k. k. mährischen Statthaltere.

(265—1)

Nr. 6782.

Rundmachung.

Das k. k. Postcoursbureau im hohen Handelsministerium in Wien hat eine neue Auflage des ersten Theiles des amtlichen Postcoursbuches vorgenommen.

Der Ankaufspreis für diesen ersten Theil, welcher auch eine Postrountekarte der österreichischen Monarchie und eine Eisenbahnkarte von Mittel-Europa mit Angabe der wichtigsten Dampfschiff-Verbindungen enthält, ist mit 70 kr. ö. W. festgesetzt.

Die Bestellungen dieses wichtigen und nützlichen Nachschlagebuches wollen unter Anschluß des betreffenden Kostenbetrages entweder an die gefertigte Postdirection oder auch an jedes beliebige Postamt im kistenländisch-kraiserischen Postbezirke gerichtet werden.

Triest, 23. Juli 1868.

k. k. Post-Direction.

(266—1)

Nr. 5742.

Rundmachung.

Die zweite Anton Raab'sche Stiftung im Betrage von 238 fl. 19 kr. ist für das Jahr 1868 zu zwei gleichen Theilen zu verleihen.

Auf die eine Hälfte hat eine arme, ehrbare Bürgerwitwe und auf die andere eine arme, wohl-erzogene Bürgerstochter, welche sich im wirklichen Brautstande befindet, nach ihrer Copulation stiftungsmäßigen Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben unter legaler Nachweisung ihrer bürgerlichen Abkunft und Armuth und der sonstigen Verhältnisse ihre Gesuche bis 26. August d. J.

bei diesem Magistrate einzureichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 24. Juli 1868.

(260—2)

Nr. 284.

Picitations-Rundmachung.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 16. Juli d. J. Nr. 4037 wurden auf der Wiener Straße

1. die Herstellung eines neuen Durchlasses am Sandberge D.-Nr. IV/10—11 mit . . . 298 fl. 43 kr.
2. die Reconstruction des ganz eingesenkten Durchlasses D.-Nr. IV/12—13 mit . . . 105 fl. 31 kr.
3. Die Reconstruction eines Theiles der am Trojana-berge D.-Nr. V/3—4 befindlichen Stützmauer mit . . . 346 fl. 76 kr.
4. Die Wiederherstellung der nächst der Mühle beim Confinar D.-Nr. V/9—10 eingestürzten Wandmauer mit 103 fl. 88 kr.

mit dem Beisatze genehmiget, diese Herstellungen im Picitationswege zur Ausführung zu bringen.

Die diesfällige Verhandlung wird bei dem k. k. Bezirksamte Laibach

am 4. August d. J.

stattfinden und Vormittag um 9 Uhr beginnen, zu welcher Ersetzungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß:

1. die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge mit den einzelnen ausgewiesenen Beträgen vorgenommen wird;

2. vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Picitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen der Ausführung öffentlicher Straßenhauten, sondern auch die Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Baues vollkommen bekannt;

3. schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, auf einem mit 50 kr. gestempelten Bogen geschrieben und mit dem 10perc. Neugelde belegt, welches auch von den Picitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert wird, vor dem Beginne dieser Verhandlung der Picitations-Commission zu übergeben sind; und daß

4. die bezüglichlichen allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, so wie auch die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Picitationsverhandlung bei dem genannten k. k. Baubezirksamte eingesehen werden können.

k. k. Baubezirksamt Laibach, am 24. Juli 1868.